

## Auszug aus der Satzung der Gießen Marketing GmbH

### § 20

#### Beirat

1. Für die Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.
  2. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Magistrats der Universitätsstadt Gießen, je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und bis zu 15 weiteren Personen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu ernennen. Die übrigen Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt.
  3. Die Beiratsmitglieder haben ihre Dienste persönlich zu erbringen. Eine Bevollmächtigung anderer Personen ist nur bei Verhinderung im Einzelfall und mit Zustimmung aller übrigen Beiratsmitglieder zulässig. Das Stimmrecht des verhinderten Beiratsmitgliedes geht während der Dauer der Verhinderung auf dessen Vertreter über.
  4. Die Amtszeit im Beirat richtet sich nach der Dauer der Kommunalwahlperiode des Landes Hessen. Nach dem Ende der Amtszeit führt der alte Beirat bis zur Neuzusammensetzung des Beirates die Tätigkeit übergangsweise fort. Die vorzeitige Abberufung von Beiratsmitgliedern bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
  5. Jedes Beiratsmitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
  6. Ist ein Beiratsmitglied länger als ein Jahr verhindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so ist von der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied bleibt im Amt, bis das verhinderte Mitglied seine Aufgaben wieder wahrnehmen kann.
  7. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus diesem aus, so hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- Über Änderungen im Beirat sowie Neuberufungen sind die übrigen Beiratsmitglieder rechtzeitig mit dem Recht zur Stellungnahme zu informieren.
8. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter und der Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern Strategien zur Erreichung der in § 2 des Gesellschaftsvertrages definierten Gesellschaftszwecke.